



Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen

298

Aufhebung des Sperrbezirkes Schlöben mit den Ortsteilen Gröben, Rabis und Zöttnis

298

Öffentliche Ausschreibungen

299

Neubau Gemeinschaftsschule - Los 12-02 Bodenplatten Feinsteinzeug

299

Gewerberaum-Vermietung für Kfz-Schilderdienst

299

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 19. Juli 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. Juli 2018)

Öffentliche Bekanntmachungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist i. V. Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist;

Aufhebung des Sperrbezirkes Schlöben mit den Ortsteilen Gröben, Rabis und Zötnitz

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzlandkreis (ZVL J-SH) erlässt folgende tierseuchenrechtliche Anordnung:

1. Mit Wirkung vom 20.07.2018 wird das mit Bescheid vom 7.10.2016 wegen Ausbruchs der Afrikanischen Faulbrut (AFB) festgelegte erweiterte Sperrgebiet Schlöben mit den Ortsteilen Gröben, Rabis und Zötnitz einschließlich den dazugehörenden Fluren aufgehoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) bei einem Bienenvolk am 6.06.2016 in Schlöben wurde der Ort Schlöben mit dem Ortsteil Gröben zum Sperrbezirk mit Allgemeinverfügung vom 10.06.2017 erklärt. Angesichts der amtlichen Feststellung der AFB bei mehreren Völkern am 5.10.2016 in Rabis und Zötnitz wurde die amtliche Feststellung des Sperrgebietes Schlöben mit dem Ortsteil Gröben um die Ortsteile Rabis und Zötnitz mit Allgemeinverfügung vom 7.10.2017 erweitert.

Im Ergebnis der Durchführung diverser Bekämpfungsmaßnahmen (Tötung klinisch befallener Völker, Kunstschwarmverfahren, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen) und mehrerer Beprobungen der betroffenen Bienenstände zur Untersuchung auf AFB konnte im Ergebnis der letzten Beprobungen 2018 nur noch ein geringgradiger Sporengehalt von AFB in 2 Völkern eines Bienenstandes festgestellt werden. Die betreffenden Völker wurden unschädlich beseitigt. Somit kann das Sperrgebiet aufgehoben werden.

II. Zuständigkeit

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ (Thüringer Staatsanzeiger 2006, S. 220), zuletzt geändert durch Fünfte Änderungssatzung (Thüringer Staatsanzeiger 2015, S. 222).

III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Sperrbezirkes bildet § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2, § 2 Absatz 4 Satz 1 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz) und § 12 Abs. 1, 2 und 3 der Bienenseuchen-Verordnung.

Nach § 12 (1) Bienenseuchen-Verordnung sind Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die AFB erloschen ist.

Die AFB gilt als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder
2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt und die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und
3. die Entseuchung des betroffenen Bienenstandes unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom Amtstierarzt abgenommen worden ist (§ 12 (2) Bienenseuchen-Verordnung).

Nach § 12 (3) gilt die AFB als erloschen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und die bakteriologischen Untersuchungen auf Sporen von AFB einen negativen Befund ergeben haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Der Widerspruch kann auf Grund fehlender technischer Einrichtungen zur Verarbeitung einer qualifizierten elektronischen Signatur und zur sicheren Prüfung verschlüsselter personenbezogener Daten noch nicht in elektronischer Form entgegengenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Suhrke
Amtstierärztin

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Gemeinschaftsschule - Los 12-02 Bodenplatten Feinsteinzeug

GMS Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

Los 12-02 Bodenplatten Feinsteinzeug

Leistung:

- ca. 1.600 m² Reinigung und Vorbereitung von Untergründen; Gussasphaltestrich und Betonstufen
- ca. 995 m² Bodenplatten Feinsteinzeug, R9, 600/600 mm, auf Gussasphalt in Dünnbettverfahren kleben, inkl. Hartverfugung
- ca. 430 m Sockelfliesen, 300/100 mm, Material und Oberfläche wie vor, an Betonwänden und GK-Platten im Dünnbettverfahren kleben, inkl. Hartverfugung
- ca. 610 m Ausgleichsestrich auf Betonstufen, d ca. 1,5 cm, Breite 280 mm
- ca. 610 m Tritt- und Setzstufen in Feinsteinzeug; 165/280 mm, in Dünnbettverfahren kleben; Trittstufen mit Antirutschfräsungen
- ca. 144 m Sockelwandplatten aus Feinsteinzeug für gerade Treppenstufen; H 100 mm, L 380 und 65 mm; Hartverfugung
- ca. 1.250 m Verfugung mit Dauerelastischem Material an Übergängen und „Dehnfugen“
- ca. 100 m Trennschienen in Edelstahl
- ca. 995 m² Schutzabdeckungen auf Bodenbelag verlegen, inkl. entfernen und entsorgen
- ca. 610 m Tritt- und Setzstufen schützen mit Schutzabdeckungen; inkl. entfernen und entsorgen
- ca. 1.600 m² Bodenfliesen sowie Tritt- und Setzstufen reinigen

Entgelt: 17,00€

Ausführungsfrist: 26.09.2018 bis 29.03.2019

Eröffnungstermin: 23.08.2018, 10:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.10.2018

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.120901** und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 12-02". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Verga-

bestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Gewerberaum-Vermietung für Kfz-Schilderdienst

Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena vermietet im Dienstgebäude Löbdergraben 12/13 (Bürgerservice mit Kfz-Zulassungsstelle) folgende Räume für einen Kfz-Schilderprägeservice:

Gewerberaum im EG und Zwischengeschoss, Toilette im 1. OG sowie anteilig Flur und Treppenhaus mit einer Gesamtfläche von 55,65 m²

- Nutzungsbeginn: 1.1.2019
- Vertragsdauer: 5 Jahre
- Abrechnung der Betriebskosten erfolgt nach Betriebskostenverordnung.
- Es wird eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von 5% des jährlichen Mietzinses erhoben.
- Die Instandhaltung und -setzung innerhalb der Mietfläche obliegt dem Mieter.
- Wertsicherungsklausel ab dem 3. Mietjahr bei Veränderung des Verbraucherpreisindex um mind. 5 %
- Der Elektrozähler ist direkt beim Versorgungsunternehmen anzumelden.
- Untervermietung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter sowie Zahlung eines Untermietzu-

schlages erlaubt.

- Kaution: drei Monatsmieten (kalt)

Bei Interesse senden Sie uns bitte Ihr Mietpreisangebot, ein Dienstleistungskonzept, Ihre Referenzen, eine kurze Darstellung Ihrer Firma und die unterzeichnete Eigenerklärung. Bestandteil des Angebotes ist der den Angebotsunterlagen beigefügte Mustermietvertrag. Ihr Gebot sollte in einem zweiten, verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk "Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Schilderprägeservice Löbdergraben 12 / 13" und Ihrem Absender versehen ist. Es ist das Formblatt „Angebotsschreiben“ zu verwenden. Dieses sowie den Mustermietvertrag und die Eigenerklärung erhalten Sie von der Vergabestelle auf Abforderung (Telefon: 03641 49-7006 bzw. kij@jena.de) per Post oder E-Mail.

Ihr Gebot senden Sie bitte bis 12.9.2018, 16:00 Uhr an Kommunale Immobilien Jena, Paradiesstraße 6, 07743 Jena.

Gern nehmen wir Ihre Unterlagen auch persönlich entgegen.

Weitere Informationen:

Kommunale Immobilien Jena
Abt. Kultur-, Verwaltungs- und Sozialimmobilien
Paradiesstraße 6, 07743 Jena

Esther Tanneberg
Telefon: 03641 49-7083
Telefax: 03641 49-7005
E-Mail: esther.tanneberg@jena.de

